

Neuregelung der Gewährung der Altersermäßigung seit 01.08.2014



Die bisherige Gewährung der Altersermäßigung sowohl bei den Lehrkräften im Beamtenverhältnis als auch bei den Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (Angestellte) wurde zum 01.08.2014 neu geregelt und ist im § 4 der „Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)“ nachzulesen:

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

- 1. das 60. Lebensjahr vollenden um eine Wochenstunde,**
- 2. das 62. Lebensjahr vollenden um zwei Wochenstunden.**

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

Damit beginnt die erste Stufe der Altersermäßigung (1 Wochenstunde) ab dem 1. August 2014 erst mit dem vollendeten 60. Lebensjahr (nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten 58. Lebensjahr). Die zweite Stufe der Altersermäßigung (2 Wochenstunden) beginnt künftig mit dem vollendeten 62. Lebensjahr (nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten 60. Lebensjahr).

Eine Übergangsregelung mit Bestandswahrung für jene, die bereits Anspruch auf Altersermäßigung haben, lehnt das Kultusministerium rigoros ab.

Stundenbruchteile - Abgeltung in Zeit:

Die Abgeltung von Stundenbruchteilen, die über halbe Wochenstunden hinausgehen, erfolgt nicht wie bisher finanziell. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft lehnt dies ab. **Folglich hatten die teilzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräfte (Angestellte) letztmalig für den Monat Juli 2014 eine finanzielle Abgeltung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung erhalten.**

Bereits bisher wurde über die gewährte Altersermäßigung über ASD-BW Buch geführt. Den Schulleitungen steht seit September eine Software hierfür zur Verfügung.

Besteht z. B. bei einer mit 25/28 teilzeitbeschäftigten 60jährigen Lehrkraft ein Anspruch auf 0,8929 Wochenstunden (Beschäftigungsumfang: 89,29%), werden 0,5 Wochenstunden durch die Schulleitung in Zeit gewährt. Die verbleibende Differenz von 0,3929 Wochenstunden wird in ASD-BW hinterlegt. Im Folgeschuljahr hat der betreffende Kollege bei gleichem Deputatsumfang erneut einen Anspruch auf 0,8929 Wochenstunden Altersermäßigung, in der Summe wären dies dann 0,8929 + Differenz aus Vorjahr 0,3929 = 1,2858 Wochenstunden. Die Schulleitung gewährt hiervon 1 Wochenstunde, der Rest von 0,2858 wird in ASD-BW fürs Folgeschuljahr hinterlegt. Es wird auf die vierte Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Die Schulleitung kann auf Anforderung der Lehrkraft den Kontostand ausdrucken.

Da eine Abgeltung der Altersermäßigung ausschließlich über Zeit, nicht hingegen finanziell möglich ist, ist durch die Schulleitungen unbedingt darauf zu achten, dass das Konto einer Lehrkraft rechtzeitig vor dem letzten Unterrichtstag "geleert" ist, das heißt, dass der Anspruch auf Zeitausgleich rechtzeitig vor dem letzten Unterrichtstag abgegolten ist.

Dies ist unproblematisch im Falle eines vorhersehbaren Ausscheidens. Steht z. B. die gesetzliche Rente bevor, ist in der Regel rechtzeitig absehbar, wann eine Lehrkraft ihr letztes Schuljahr antritt. Die Schulleitung hat im letzten Unterrichtsjahr einer Lehrkraft durch eine schulinterne Lösung auch Stundenbruchteile unter einer halben Wochenstunde zu gewähren. Tarifbeschäftigte erhalten aufgrund des BAG-Urteils vom 30.09.1998, 5 AZR 18/98, Stundenbruchteile anteilig vergütet. Dies gilt jedoch ausschließlich für die Fälle des unvorhersehbaren Ausscheidens, da nur hier faktisch keine Möglichkeit verbleibt, die Stundenbruchteile in Zeit abzugelten.

Beispiele der bis zum 31.07.2014 gültigen und ab 01.08.2014 geltenden Gewährung:

Beispiel 1:

Eine 60-jährige wissenschaftliche Lehrkraft, geb. am 17.01.1954, unterrichtet volles Deputat (25/25 Wochenstunden).

- Bisherige Gewährung: 2 Wochenstunden im Schuljahr (SJ) 2013/2014
- zukünftige Gewährung ab 1.8.2014: 1 Wochenstunde im SJ 14/15; 2 Wochenstunden ab SJ 15/16

Beispiel 2:

Eine 60-jährige wissenschaftliche Lehrkraft, geb. am 17.01.1954, unterrichtet 17 von 25 Pflichtstunden.

- Bisherige Gewährung: Im SJ 2013/2014: 17/25 von 2 Wochenstunden = 1,36 Wochenstunden: 1 Wochenstunde wurde in Zeit und 0,36 Wochenstunden in anteiliger TV-L-Vergütung gewährt.
- Gewährung ab 1.8.2014: Im SJ 14/15 Anspruch auf 0,68 Wochenstunden: 0,5 Stunden werden im SJ 14/15 gewährt, der Bruchteil von 0,18 wird fürs nächste Schuljahr gutgeschrieben. Ab dem SJ 15/16 Anspruch auf 1,36 Wochenstunden + 0,18 Bruchteile = 1,54 Wochenstunden.

Beispiel 3:

Eine 61-jährige wissenschaftliche Lehrkraft, geb. am 17.01.1953, unterrichtet 20 von 25 Pflichtstunden.

Bisherige Gewährung: Im Schuljahr 2013/2014: 20/25 von 2 Wochenstunden = 1,6 Wochenstunden: 1,5 Wochenstunden wurden in Zeit und 0,1 Wochenstunden in anteilige TV-L-Vergütung gewährt.

Gewährung ab 1.8.2014: Im SJ 14/15 Anspruch auf 1,6 Wochenstunden: 1,5 Wochenstunden werden im SJ 14/15 gewährt, der Bruchteil von 0,1 Wochenstunden wird fürs nächste Schuljahr gutgeschrieben.

Beispiel 4:

Eine 59-jährige wissenschaftliche Lehrkraft, geb. am 18.11.1954, unterrichtet 23 von 25 Pflichtstunden.

Bisherige Gewährung: Im Schuljahr 2013/2014: 1 Wochenstunde.

Gewährung ab 1.8.2014: Im SJ 14/15 und 15/16 Anspruch auf 1 Wochenstunde von 23/25 Wochenstunden = 0,92 Wochenstunden: In 14/15 werden 0,5 Wochenstunden in Zeit gewährt, der Bruchteil von 0,42 wird fürs SJ 15/16 gutgeschrieben. Im SJ 15/16 Anspruch auf 0,92 + Bruchteil 0,42 = 1,34: 1 Stunde wird in Zeit gewährt und der Bruchteil von 0,34 fürs Schuljahr 16/17 gutgeschrieben.

Beispiel 5:

Ein 58-jähriger technischer Lehrer, geb. am 13.06.1956, unterrichtet arbeitsvertraglich vereinbart volles Deputat, d. h. 28 von 28 Pflichtstunden.

Bisherige Gewährung: Die Altersermäßigung betrug im Schuljahr 2013/2014: 1 Wochenstunde.

Gewährung ab 1.8.2014: Es besteht kein Anspruch auf Altersermäßigung!

Erst ab Beginn Schuljahr 2015/2016 besteht Anspruch auf 1 Wochenstunde.

Ottmar Wiedemer, Vertreter der Lehrkräfte i. A. im Hauptpersonalrat, stellvertretender Vorsitzender, sowie im Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim RP Freiburg, Vorsitzender, Leiter des BLV-Referats Lehrkräfte i. A.